

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1897 ist nach Beratung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadttheil von Altona südlich einer durch die gr. Rosen- und Holstenstraße gedachten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königl. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadttheil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, Ecke H. Gärtners- und Sommerhuderstraße, zu beschaffen; im Stadttheil Ostentien auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Eulent. 37; für Wahrenfeld: am Marktplatz; für Ohmsharfen: Ohmsharfer Kirchenweg; für Trecksdörfer: Frötteler Chaussee 185.

2. Haushaltungsvorstände, Dienstherren, Meister und Arbeiter, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 24. September 1891, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Das Meld-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9—11 Uhr und 4—6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1—4 Uhr geöffnet für Auskunftserteilung.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Dienstboten und Lehrlinge. (Auszug aus denselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommenerpflichtige Dienstherrenschaft erlangt gegen Vorausbezahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrenschaften können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Kommission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gesundheitskur oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht veranlaßt werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Betrages von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Staatsjahr ausstelt, womit der Contract geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Staatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Staatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach gegebener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1, Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während der Zahlungs-pflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezogen, Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach gegebener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abnommt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer anderen Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abliefern, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona. (Auszug aus demselben.)

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entweder Beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) erfordert, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranter nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 8 M für Heilge und 10 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Verpflegung. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen Bädern, warmen oder rufischen Dampf-Bädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 4 M für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M für Auswärtige täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben gewährt. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und eine bessere Verpflegung. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 3 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankenäle. Für jeden Kranken kostet die ganze Kur 6 M. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M 50 S, falls sie hier unterhaltungsunfähig sind, sonst 2 M.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranter nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt im Aufnahme-Bureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammelten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeordneten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 10. Stirbt ein Kranter, so hat derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Vergebung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. — Mittellose chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, können daselbst Mittags 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe finden.

Krankenversicherungswesen. Soweit die Krankenversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Zunftkrankencasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitsgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorliegendes Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Verhältniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu ersetzen, welche die Casse zur Unterbringung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Unterzeichnung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskrankencasse für die Stadt Altona befindet sich im Rathhaus, Zimmer 18, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Entlassungen u. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 8—11 und 3—6 Uhr; Assistent: G. Kling, Gehilfen: 96. II.; Krankencassendirektor: R. Köpke, Woblers Allee 25, P.; Boten: J. D. 6. Dierks, Langeft. 97, I., S. W. Hansen, Wahrenfelderf. 247, II., L. G. Ingwersen, Winterf. 10.

Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Brauerei, für die Maschinenfabrik Mend & Hambro und Lange & Gehrens, sowie für die Kaffee-Schäl-Anstalt Staden & Andersen.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Zunft-Krankencasse haben die Schlächter-Zunft und die Kupfergeschmied-Zunft errichtet.

Eingeschriebene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse. Bureau: gr. Roient. 73, I.
2. Kaufmännische Krankencasse von 1884 (Beinh. 22. II., geöffnet von 3-7 Uhr Nachm.)